

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehesten

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetztes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs.2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Lehesten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache.
- (3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

- (4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Lehesten zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Lehesten für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel. Zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder sie Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) die Selbstkosten der Stadt bei Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 Abs. 7 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und die Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Lehesten ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Dienstleistungen Dritter

Entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, die der Stadt Lehesten in Rechnung gestellt werden, hat der Kostenpflichtige zu tragen.

§ 7 Härtefallklausel

Die Stadt kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehesten vom 02.12.2004 außer Kraft.

Stadt Lehesten
Lehesten, den 25.04.2013

- *Unterschrift* -

- *Siegel* -

Andreas Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölpitz Nr. 05/2013 vom 17.05.2013.

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehesten

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkosten (Nr. 1) und den Sachkosten (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

(1) Der Personalkostenersatz beträgt

- a) für Einsatzkräfte je Stunde 16,44 €
- b) für den Einsatzleiter je Stunde 27,84 €

(2) Muss die Stadt Lehesten Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG an den Arbeitgeber erstatten, so werden diese Kosten voll berechnet. Personalkostenersatz nach Abs. 1 wird nicht erhoben.

(3) Für Sicherheitswachen gem. § 22 ThürBKG werden je Feuerwehrmann die Kosten entsprechend Abs.1 und 2 berechnet.

2. Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Feuerwehrfahrzeuge	je km	je Std.
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10/6	0,89 €	40,84 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	1,37 €	66,57 €
Mannschaftstransportwagen MTW	0,42 €	147,97 €
(Fahrzeuge nach DIN 14502)		

Stadt Lehesten
Lehesten, den 25.04.2013

- Unterschrift -

- Siegel -

Andreas Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktöglitz Nr. 05/2013 vom 17.05.2013.

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Gebührenersatz für freiwillige Leistungen der
Feuerwehr der Stadt Lehesten**

Der Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkosten (Nr.1) und Sachkosten (Nr.2) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

(1) Der Personalkostenersatz beträgt

- a) für Einsatzkräfte je Stunde 16,44 €
- b) für den Einsatzleiter je Stunde 27,84 €

(2) Muss die Stadt Lehesten Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG an den Arbeitgeber erstatten, so werden diese Kosten voll berechnet. Personalkostensatz nach Abs. 1 wird nicht erhoben.

(3) Für Sicherheitswachen gem. § 22 ThürBKG werden je Feuerwehrmann die Kosten entsprechend Abs. 1 und 2 berechnet.

2. Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Gebühren aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.

Die Ausrückstundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Gebührensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Feuerwehrfahrzeuge	je km	je Std.
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10/6	4,77 €	259,36 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	2,82 €	148,03 €
Mannschaftstransportwagen MTW	0,47 €	180,43 €
(Fahrzeuge nach DIN 14502)		

Stadt Lehesten
Lehesten, den 25.04.2013

- Unterschrift -

- Siegel -

Andreas Ludwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktöglitz Nr. 05/2013 vom 17.05.2013.